



SATZUNG

des Gemeinnützigen Vereins
„Alt Nördlingen“ e. V. Nördlingen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Gemeinnütziger Verein „Alt Nördlingen“ e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Nördlingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg VR 50537 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, die kulturelle und historische Überlieferung der ehemaligen Freien Reichsstadt Nördlingen aufrecht zu erhalten und um die Erhaltung des historischen Stadtbildes von Nördlingen denkmalpflegerisch besorgt zu sein, insbesondere in der Alten Bastei Schauspielaufführungen zu veranstalten und damit einen Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Nördlingen zu leisten.
2. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Ehrenamtszuschale: Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) öffentliche Zuschüsse und
- d) sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Vorstandschaft (§10 Ziff. 1) beschließt über Aufnahmeanträge. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung.

3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden muss. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im übrigen kann der Austritt nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
 - b) durch den Tod eines Mitgliedes und
 - c) durch Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhalten oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob zuwidergehandelt hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins oder gegen die Anordnungen und Beschlüsse seiner Organe schwerwiegend verstoßen hat oder mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als 5 Monate nach Fälligkeit in Rückstand ist.
5. Den Antrag auf Vereinsausschluss kann jedes Mitglied stellen. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu dem Ausschlussantrag zu äußern. Der Ausschluss ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Nr. 6 dem betreffenden Mitglied mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekanntzumachen.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Sie muss mit Begründung innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des vereinsinternen Ausschlussverfahrens jedoch offen.
7. In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) die Vorstandschaft.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Verbandsorgane beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangt. Die Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung in den Rieser Nachrichten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft,
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c) die Entlastung der Vorstandschaft,
 - d) die Erweiterung der Zahl der Vorstandsmitglieder sowie für die Wahl und Abberufung der in § 10 Ziff. 1.1 genannten Vorstandsmitglieder,
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer für 3 Geschäftsjahre,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - g) die Beschlussfassung über Grundsätze der Vereinspolitik und über den Vereinshaushalt,
 - h) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - i) die Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch die Vorstandschaft,
 - j) die Bestimmung der Liquidatoren im Falle des § 15.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft fallen, kann die Mitgliederversammlung der Vorstandschaft Empfehlungen geben.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß (§ 8 Ziff. 2) einberufen wurde.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Für den Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im übrigen entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag zu einem Beschlussgegenstand abgelehnt.
4. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres sowie jedes Ehrenmitglied stimmberechtigt; es sei denn die Beschlussfassung betrifft die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein.
5. Wahlen erfolgen in geheimer, schriftlicher Abstimmung und werden von einem aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss abgewickelt. Ausgenommen die Wahl der oder die Kassenprüfer kann auf Wunsch per Handzeichen durchgeführt werden. Für das aktive Wahlrecht gilt Ziff.4 entsprechend. Passiv wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Über die Mitgliederversammlung wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll unter anderem die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und die Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft gehören folgende Vorstandsmitglieder an: 1.1 der 1., 2. und 3. Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister und vier Beisitzer,
- 1.2 der Oberbürgermeister der Stadt Nördlingen und im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter im Amt.
2. Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist voll stimmberechtigt.
3. Die reguläre Amtszeit der gewählten ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Ihre jederzeitige Abberufung durch die wahlberechtigten Gremien und ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft bleibt so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied ohne Abberufung vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Vorstand i. S. v. § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende, von denen jeder allein für sich vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis zum Verein kann der 2., diesem nachfolgend der 3. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur bei einer Verhinderung des 1. bzw. 2. Vorsitzenden Gebrauch machen.

5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Zahl der Mitglieder in der Vorstandschaft beliebig erweitert oder reduziert werden.

§ 11 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Soweit nach dieser Satzung nicht andere Vereinsorgane zuständig sind, obliegt der Vorstandschaft die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder den vertretungsberechtigten Organen (§ 10 Ziff. 4) zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen sind.
2. Die Vorstandschaft ist ferner zuständig für die Berufung und Abberufung der Spielleitung für die jeweiligen Stücke.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Die Sitzungen der Vorstandschaft werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder wenn es mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beantragt, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder nach Möglichkeit unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Einladungsfrist beträgt mindestens acht Tage. sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage abgekürzt werden.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
3. Die Vorstandschaft beschließt grundsätzlich in Sitzungen. sie kann auch ohne Sitzung entscheiden, wenn alle Vorstandsmitglieder einer Beschlussvorlage schriftlich zustimmen.
4. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder sonstigen Liquidation des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die im Amt befindlichen, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (§ 10 Ziff. 4) die Liquidatoren, soweit dazu durch Beschluss der Mitgliederversammlung nicht andere Personen bestimmt werden. Das nach der

Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Stadt Nördlingen, die es für gemeinnützige Zwecke vorrangig i. S. d. § 2 zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Satzung ist der Vereinssitz (§ 1 Ziff. 2).
2. Diese in der Mitgliederversammlung am 04. Mai 1993 beschlossene Satzung wird mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 07. November 1988 außer Kraft.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 08.11.2018 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Nördlingen, 05.12.2018

Axel Schönmüller
1. Vorsitzender